



Landtagswahl
in
Niedersachsen
am
09. Oktober 2022



- **Wann wird gewählt?**

In ganz Niedersachsen findet die Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag am **09. Oktober 2022** statt. Die Wahlräume sind **von 8:00 bis 18:00 Uhr** geöffnet.

- **Wer wird gewählt?**

Am 09. Oktober 2022 wird der **Niedersächsische Landtag** neu gewählt, der aus **mindestens 135 Abgeordneten** besteht. Die reguläre Amtszeit der Abgeordneten beträgt **fünf Jahre**. Der Landtag ist oberstes Verfassungsorgan des Landes Niedersachsen. Er wählt die Ministerpräsidentin/den Ministerpräsidenten, wirkt bei der Bildung der Landesregierung mit, verabschiedet die Landesgesetze, beschließt den Haushalt und kontrolliert die Landesregierung.

- **Wer darf wählen?**

Wahlberechtigt sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten den Wohnsitz (Hauptwohnsitz) in Niedersachsen haben oder sich dort gewöhnlich aufhalten und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wahlberechtigt sind alle Personen, die **am 09. Oktober 2004 oder früher** geboren worden sind. Stichtag für das **Wohnsitzkriterium** ist der **09. Juli 2022**. Spätestens an diesem Tag muss in Niedersachsen eine Wohnung bezogen worden sein oder seitdem hier ein ununterbrochener Aufenthalt bestehen. Anders als bei Europa- und Kommunalwahlen sind Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bei der Landtagswahl nicht wahlberechtigt.

Wer am 42. Tag vor der Wahl, d. h. am 28. August 2022 bei der Meldebehörde des Wohnortes mit seiner Hauptwohnung gemeldet ist, braucht sich zunächst um nichts zu kümmern. Wahlberechtigte werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen und erhalten bis spätestens am 18. September 2022 eine Wahlbenachrichtigung.

Personen, die bis zum 18. September 2022 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, sollten sich bei der Gemeindeverwaltung erkundigen, ob sie vielleicht doch im Wählerverzeichnis stehen. Wenn dies der Fall ist, ist die Wahlteilnahme gesichert. Andernfalls besteht während der Zeit, in der das Wählerverzeichnis ausgelegt wird, also vom 19. bis 23. September 2022, die Möglichkeit, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu stellen.

Hat eine wahlberechtigte Person die Frist für einen Berichtigungsantrag ohne Verschulden versäumt oder ist das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf dieser Frist entstanden, erhält sie auf Antrag einen Wahlschein, ohne in das Wählerverzeichnis eingetragen zu sein.

- **Wie wird gewählt?**

Von den insgesamt 135 Abgeordneten werden **87 in den Wahlkreisen** in direkter Wahl gewählt. Einen Wahlkreis gewinnt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die übrigen Abgeordnetensitze werden **nach dem Verhältnis der für die Parteien abgegebenen Zweitstimmen** auf die Landeslistenbewerber/innen verteilt.

Auf dem Stimmzettel befinden sich in der **linken Spalte** (schwarz gedruckt) die Namen der Personen, die sich um ein **Direktmandat bewerben** mit Angaben zu Beruf und Wohnort sowie der Name der Partei, für die die kandidierende Person antritt oder sonst der Zusatz „Einzelbewerber(in)“. In der **rechten Spalte** (blau gedruckt) sind die zugelassenen **Landeslisten der Parteien** mit Angabe der ersten drei Bewerberinnen/Bewerber aufgeführt.

Alle Wählenden können **zwei Stimmen** vergeben: eine Erststimme für die Wahl einer/eines Wahlkreisabgeordneten (Direktbewerber/ in) und eine Zweitstimme („Listenstimme“) für die Wahl der Landesliste einer Partei, in der durch die Landesliste vorgegebenen Reihenfolge der Kandidierenden. Die beiden Stimmen können unabhängig voneinander abgegeben werden, d. h., dass Erst- und Zweitstimme nicht derselben Partei gegeben werden müssen (sog. Stimmensplitting).

Über die Landesliste erhalten Parteien nur Sitze, wenn sie landesweit mindestens fünf Prozent der gültigen Listenstimmen errungen haben (sog. **Fünfprozentklausel**). Wer in einem Wahlkreis direkt gewählt wird, behält diesen Sitz aber auch dann, wenn die Partei weniger als fünf Prozent der Zweitstimmen erhält.

Stimmzettel
für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am
im Wahlkreis Nr.

Sie haben insgesamt 2 Stimmen:

hier 1 Stimme

↓

für die Wahl
einer/eines Wahlkreisabgeordneten

hier 1 Stimme

↓

für die Wahl eines Landeswahlvorschlags (Partei)
– maßgebende Stimme für die Verteilung der Sitze
insgesamt auf einzelne Parteien –

Erststimme		Zweitstimme	
1. Dornbusch, Hermann, Architekt Duderstadt AP	AP A-Partei Alma März, Artur Kirgus, Marita Jahn		
2. Dr. Koch, Marga, Rechtsanwältin Duderstadt BP	BP B-Partei Bernd Schmitz, Berta Nollen, Beate Bölle		
3. Becker, Charlotte, Hausfrau Duderstadt CP	CP C-Partei Dora Meurer, Detlef Merten, Doris Kannath		
4. Müller, Erich, Handelsvertreter Herzberg am Harz EP	EP E-Partei Ernst Bauer, Hilke Becker, Erna Geyer		
5. Dr. Nieders, Frieda, Lehrerin Hannover EP	EP F-Partei		
6. Einzelbewerberin EP	EP G-Partei		

• Was können Wahlberechtigte tun, die am Wahltag verhindert sind?

Wer an der Urnenwahl im Wahlraum gehindert ist, kann auf Antrag auch per **Briefwahl oder mit Wahlschein in einem beliebigen Wahlraum des Wahlkreises** abstimmen. Der **Antrag** kann **bei der Gemeinde der Hauptwohnung** schriftlich (s. Rückseite der Wahlbenachrichtigung) oder mündlich gestellt werden. Der Antrag kann u. a. auch durch Fax oder E-Mail gestellt werden. Eine telefonische Beantragung oder eine Beantragung per SMS oder Apps wie bspw. „WhatsApp“ ist nicht zulässig. Wird der Antrag mit der Post an die Gemeinde gesendet, muss er ausreichend frankiert sein.

Der Wahlschein und ggf. die Briefwahlunterlagen können von der Gemeinde erst versandt oder ausgegeben werden, wenn endgültig feststeht, welche Wahlbewerbenden und welche Parteien an der Wahl teilnehmen und die Stimmzettel gedruckt sind. Außerdem muss feststehen, ob die beantragende Person wahlberechtigt ist, d. h. das Wählerverzeichnis muss aufgestellt sein. Der Antrag kann jedoch auch schon vorher bei der Gemeinde gestellt werden.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen können bei der Gemeinde auch persönlich abgeholt werden. Dort besteht im Briefwahlbüro die Möglichkeit zu wählen. Mit der Abholung der Unterlagen kann auch eine andere Person bevollmächtigt werden. Bei Vorlage entsprechender Vollmachten erhält diese für bis zu vier Wahlberechtigte die Unterlagen. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl kennzeichnet die wahlberechtigte Person unbeobachtet und persönlich den Stimmzettel und legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag; dieser ist zu verschließen. Anschließend wird die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Datums unterzeichnet und zusammen mit dem verschlossenen Stimmzettelumschlag in den Wahlbriefumschlag gesteckt. Der verschlossene Wahlbrief muss so rechtzeitig an die zuständige Kreiswahlleitung versandt werden, dass er dort spätestens am Wahltag um 18:00 Uhr eingeht.

Wurde bei der Briefwahl der Stimmzettel durch eine Hilfspersonen gekennzeichnet, so hat diese durch ihre Unterschrift der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

WER WÄHLT, ENTSCHEIDET MIT!

- **Was passiert, wenn die Wahlbenachrichtigung verlegt wurde?**

Im Wahlraum wird die Wahlberechtigung überprüft. Sie ist durch die Eintragung in das Wählerverzeichnis dokumentiert. Die wahlberechtigte Person kann deshalb auch ohne Wahlbenachrichtigung wählen. Hierfür ist ein amtliches Dokument mit Lichtbild (wie z.B. der Personalausweis, Reisepass, Schwerbehindertenausweis, Führerschein) vorzulegen.

Sobald sich eine wahlberechtigte Person an der Wahl beteiligt hat, wird dies im Wählerverzeichnis hinter dem Namen vermerkt. Dadurch wird verhindert, dass jemand seine Stimme zweimal abgeben kann.

- **Wie können Wahlberechtigte mit Behinderungen im Wahlraum wählen?**

Ist eine wahlberechtigte Person nicht selbst in der Lage, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in die Wahlurne zu legen, kann sie sich einer **Hilfsperson** bedienen; dies kann auch ein Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfsperson hat sich auf die technische Hilfestellung bei der Stimmabgabe unter Erfüllung der ausdrücklichen Vorgabe der wahlberechtigten Person zu beschränken. Die Hilfsperson ist darüber hinaus zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung erlangt. Für blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler besteht auch die Möglichkeit, den Stimmzettel mit Hilfe einer **Schablone** zu kennzeichnen. Die Schablonen können beim Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e.V. bezogen werden. Damit die Stimmzettel ohne die Hilfe Dritter in die Schablone eingelegt werden können, werden alle Stimmzettel in der oberen rechten Ecke gelocht oder abgeschnitten.

Die Gemeinden sind gehalten, Wahlräume nach Möglichkeit in barrierefreien Räumen einzurichten. In jedem Fall besteht die Möglichkeit, einen Wahlschein zu beantragen und die Stimme entweder in einem anderen – barrierefreien – Wahlraum desselben Wahlkreises oder aber durch Briefwahl abzugeben.

- **Was passiert, wenn eine wahlberechtigte Person das Kreuz auf dem Stimmzettel versehentlich an der falschen Stelle gesetzt hat und dies korrigieren möchte?**

In diesem Fall kann sich die wahlberechtigte Person vom Wahlvorstand einen neuen Stimmzettel geben lassen, nachdem sie/er den alten Stimmzettel im Beisein eines Wahlvorstandsmitgliedes zerrissen hat. Das ist besser, als den ersten Stimmzettel zu korrigieren, da es dadurch bei der Auszählung zu Unklarheiten kommen kann, durch die die Stimme ungültig würde.

- **Wann ist ein Stimmzettel ungültig?**

Ungültig sind zunächst alle Stimmzettel, die den Willen der wahlberechtigten Person nicht klar erkennen lassen, z. B. weil sie gar nicht gekennzeichnet sind oder die wahlberechtigte Person in einer der beiden Spalten mehr als ein Kreuz gesetzt hat. Ungültig kann die Stimme auch dann sein, wenn auf dem Stimmzettel ein Zusatz oder ein Vorbehalt eingetragen wurde. Auch die Stimmen, die nicht auf einem amtlichen Stimmzettel abgegeben werden, sind ungültig.

Ungültig sind auch die Stimmen, die unter Verletzung des Wahlheimnisses abgegeben werden. Das ist z. B. der Fall, wenn der Stimmzettel außerhalb einer Wahlkabine gekennzeichnet wurde. In diesem Fall nimmt der Wahlvorstand den Stimmzettel nicht entgegen. Die wahlberechtigte Person kann sich jedoch einen neuen Stimmzettel geben lassen, nachdem sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Wahlvorstandsmitgliedes zerrissen hat. Ebenfalls ungültig sind Stimmzettel, die bei der Briefwahl offen, d. h. ohne Stimmzettelumschlag, in den Wahlbriefumschlag gelegt wurden.

Herausgeberin:

Niedersächsische Landeswahlleiterin

Lavesallee 6, 30169 Hannover

Tel.: 0511 / 120 - 4792

- 4790

- 4788

Telefax: 0511 / 120 - 4789

E-Mail: [landeswahlleitung\(at\)mi.niedersachsen.de](mailto:landeswahlleitung(at)mi.niedersachsen.de)

www.landeswahlleiterin.niedersachsen.de

Stand: Januar 2022